

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau
Bek. d. GAA H v. 26.11.2019
- H906005223/H-18-155-01/H-15-111 -

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31618 Liebenau, hat mit Schreiben vom 10.10.2018 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Abfallbehandlungsanlage mit einem Durchsatz von 300 t/d gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb von vier Behältern zur Lagerung von Calciumoxid/Calciumhydroxid und zur Herstellung und Lagerung von Kalkmilch
- Erhöhung der Abfalllagermenge auf 5.625 t mit einem Anteil an gefährlichen Abfällen von max. 3.681 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 in Verbindung mit Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da in ca. 660 m Entfernung das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ liegt. Eine Betroffenheit dieses geschützten Bereiches ist durch die Entfernung zu der geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Wasser/Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung findet nicht statt. Neue Flächen werden nur in geringem Maße beansprucht.

Bei der Gesamtanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Die in der Kalkmilchanlage eingesetzten und entstehenden Stoffe fallen nicht unter den Geltungsbereich der StörfallV. Somit handelt es sich bei der geplanten Änderung nicht um eine störfallrelevante Änderung.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.